

# Prüfung von § 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG)

Ref. Alexander Rathenau, SS 2005

## Prüfungsschritte:

### 1. Anspruchsgegner ist Halter

Halter ist derjenige, wer **andauernd** die tatsächliche Gewalt über das Fahrzeug ausübt. Dies ist also auch **ohne** Eigentum möglich.

### 2. Sachbeschädigung oder Körperverletzung

Prüfung wie bei § 823 I BGB, also auch berechtigter Besitz (Klage des Leasingnehmers!) ausreichend.

### 3. Bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges

- Betrieb als conditio sine qua non für Rechtsverletzung
- Verwirklichung der typischen Betriebsgefahr (Schutzzweck der Norm)

**Notwendig ist, dass das Fahrzeug durch seine Fahrweise oder sonstige Verkehrsbeeinflussung zu der Entstehung des Schadens beigetragen hat.** Dabei braucht es nicht zur Kollision gekommen sein. Es kommt auch nicht darauf an, ob sich der Fahrer des Kraftfahrzeuges verkehrswidrig verhalten hat.

Verneint hat der BGH die Verwirklichung der typischen Betriebsgefahr im „Schweinezucht-Fall“: Unfallknall nach geplatzten Reifen verursacht Panikreaktion mit tödlicher Folge bei auf engsten Raum gehaltenen Schweinen. Der BGH nahm an, dass sich ein gegenüber der Betriebsgefahr **eigenständiger Gefahrenkreis** verwirklicht habe.

### 4. Kein Ausschluss der Ersatzpflicht wegen höherer Gewalt gemäß § 7 II StVG<sup>1</sup>

Definition: Unter „höherer Gewalt“ versteht man ein **nicht zum Betriebsrisiko des Kfz gehörendes**, von **außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen Dritter Personen** herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist und mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigermaßen zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.

Keine höhere Gewalt liegt daher z. B. bei einer nicht erkennbaren Ölspur oder Glatteis. Lläuft plötzlich ein Kind unter zehn Jahren auf die Fahrbahn ist auch keine höhere Gewalt gegeben. Auch ein Mitverschulden (es sei denn, das Kind springt vorsätzlich auf die Straße) des Kindes mindert nicht seinen Schadensersatzanspruch gegen den Fahrzeugführer, **vgl. § 828 II BGB (wichtig)**.

Weitere Ausschlussgründe (nur bei konkretem Anlass ansprechen)

- Ausschluss der Ersatzpflicht wegen (nicht fahrlässig ermöglichten) Diebstahls nach **§ 7 III StVG**
- Ausschluss der Haftung nach **§ 8 StVG** (lesen!)

<sup>1</sup> Der Halter trägt die Beweislast für das Vorliegen von „höherer Gewalt“, weil es sich um eine Ausnahme von der grundsätzlich angeordneten Haftung handelt.

c) Ausschluss der Haftung aufgrund einer Vereinbarung: **gemäß § 8a StVG nicht bei entgeltlicher oder geschäftsmäßiger Beförderung denkbar**

### **5. Anrechnung der Betriebsgefahr des Fahrzeuges des Anspruchstellers nach § 17 II StVG**

#### **a) Anwendungsbereich**

§ 17 II StVG ist immer Anwendbar, wenn es um die **Abwägung von Betriebsgefahr gegen Betriebsgefahr** geht, d. h. vor allem bei Kollisionen zwischen Fahrzeugen. Es handelt sich also um ein besonderes Mitverschulden; jeder der eine Gefahrenquelle schafft, muss sich eine gewisse Betriebsgefahr anrechnen lassen.

**Abgrenzung zum Mitverschulden nach § 9 StVG:** Fälle von § 9 StVG sind insbesondere **Fahrradfahrer oder Fußgänger gegen Kraftfahrzeug**; also **nicht** Kraftfahrzeug gegen Kraftfahrzeug: bei einer Kollision zwischen zwei (oder mehreren) Kfz ist stets § 17 StVG einschlägig! Es geht dann um die Abwägung der Betriebsgefahr beider Kfz, s. sogleich.

#### **b) Haftungsausschluss für Anspruchsteller *oder* Anspruchsgegner wegen eines unabwendbaren Ereignisses, § 17 III StVG<sup>2</sup>**

**Bemerkung:** Eine Haftung des Anspruchsgegners kann hier also noch **vollständig** entfallen, wenn der Unfall für ihn ein unabwendbares Ereignis war.

Eine Definition eines unabwendbaren Ereignisses findet sich in § 17 III 1 2. HS und III 2 StVG. Sowohl Fahrer als auch Halter haben „jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt“ beachtet (sog. Maßstab eines Idealfahrers). Z. B. schließen technische Mängel der Kfz (lese § 17 III 1 2. HS StVG) oder unerwartete Gesundheitsprobleme die Haftung nicht aus (strenger Maßstab). Anders aber u. U. bei einer unvorhersehbaren Ölspur (insoweit ist die höhere Gewalt i. S. v. § 7 II StVG noch strenger, s. o.).

Liegt kein Ausschluss nach § 17 III StVG vor, dann

#### **c) Prüfung der Abwägung nach § 17 II i. V. m. I StVG**

Es findet eine umfassende Abwägung der Verursachungsbeiträge statt. Dabei ist Verursachung nicht identisch mit Verschulden. Vielmehr sind alle Umstände zu berücksichtigen, die zum Schadenseintritt beitragen.

Zu berücksichtigen ist vor allem die Betriebsgefahr. Diese richtet sich nach den **Umständen des Einzelfalles** (z. B. hat weist großes Kfz eine größere Betriebsgefahr als ein kleines, das nicht die gesamte Breite der Straße in Anspruch nimmt, auf).

**Wichtig:** Durch ein **Mitverschulden eines Fahrers** erhöht sich die Betriebsgefahr seines Kfz. Es erfolgt stets eine Zurechnung des Verschuldens des Fahrers auf den Halter bzw. Eigentümer (vgl. die Wertung des § 17 III 2 StVG).

Im Rahmen der Abwägung ist demnach die **Beschaffenheit der Kraftfahrzeuge** und das **Verhalten des jeweiligen Fahrers** zu berücksichtigen, um die Betriebsgefahr zu ermitteln.

<sup>2</sup> Derjenige, der sich auf das Vorliegen eines unabwendbaren Ereignisses beruft, trägt die Beweislast für dessen Vorliegen, weil es sich wiederum um eine Ausnahme von der grundsätzlich angeordneten Haftung handelt.

Kriterien für die Aufteilung der Verursachungsbeiträge:

Vom gedanklichen Ausgangspunkt einer 50/50-Quotelung aus sind folgende Überlegungen anzustellen:

**1.) Erhöhung der Betriebsgefahr durch besondere atypische Gefahrenmomente des/der Kfz?**

z. B.: Zusammenstoß mit einem Kfz, das schlechte Bremsen hat oder das schwer beherrschbar ist.

**2.) Erhöhung der Betriebsgefahr des Kfz durch ein Mitverschulden des Fahrers?**

Klausurhinweis: hier müssen die **StVO-Vorschriften** geprüft werden!<sup>3</sup>

**Beachte:** Möglich ist ein völliges Zurücktreten der anzurechnenden Betriebsgefahr, wenn es der Billigkeit entspricht, eine nicht erheblich ins Gewicht fallende Betriebsgefahr bei der Abwägung außer Betracht zu lassen. Dies ist dann angebracht, wenn auf der einen Seite lediglich eine leichte Betriebsgefahr steht und der andere grobes Verschulden aufweist.

**6. Ersatzfähiger materieller Schaden: §§ 10, 11 StVG und die §§ 249 ff. BGB** (dabei Kausalität zwischen Handlung und Schaden nicht vergessen)

---

Neben § 7 StVG sind ggf. noch zu prüfen: **§ 18 StVG** (verschuldensabhängiger Anspruch gegen den Halter) und die **§§ 823 ff. BGB**, die bei Straßenverkehrsunfällen neben dem StVG über **§ 16 StVG** Anwendung finden.

Beachte, dass bei der Prüfung von § 823 BGB auch die Betriebsgefahr über § 17 StVG analog zu berücksichtigen ist; dies führt dazu, dass das durch § 7 StVG ermittelte Ergebnis bei § 823 BGB nicht anders sein wird. In der gerichtlichen Praxis genügt daher in der Regel die Prüfung des § 7 StVG.

---

<sup>3</sup> Konkrete Umstände, die die Betriebsgefahr erhöhen, müssen von demjenigen bewiesen werden, der sich zu Lasten des anderen auf diese beruft; dies gilt auch für die Ursächlichkeit. Andernfalls kann nur die einfache Betriebsgefahr berücksichtigt werden; nur für diese gilt die Beweislastumkehr aus § 17 III 1 StVG!

Zusammenfassung:

**1. Anspruchsgegner ist Halter**

**2. Sachbeschädigung oder Körperverletzung**

**3. Bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges**

**4. Kein Ausschluss der Ersatzpflicht wegen höherer Gewalt gemäß § 7 II StVG**

**5. Anrechnung der Betriebsgefahr des Fahrzeuges des Anspruchsstellers nach § 17 II StVG**

a) Anwendungsbereich (*Abgrenzung zum Mitverschulden nach § 9 StVG*)

b) Haftungsausschluss für Anspruchssteller oder Anspruchsgegner wegen eines unabwendbares Ereignisses, § 17 III StVG

c) Prüfung der Abwägung nach § 17 II i. V. m. I StVG

- Erhöhung der Betriebsgefahr durch besondere atypische Gefahrenmomente des/der Kfz?

- Erhöhung der Betriebsgefahr des Kfz durch ein Mitverschulden des Fahrers?

**6. Ersatzfähiger materieller Schaden: §§ 10, 11 StVG und die §§ 249 ff. BGB**